

Landkreis Erzgebirgskreis
Stadt Schwarzenberg

Wasserwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 14. Juli 2014

Auf der Grundlage von § 84 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 30.06.2014 mit Beschluss-Nr. 729/2014 folgende Satzung der Stadt Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Schwarzenberg richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 84 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Schwarzenberg trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der Dienstanweisung zur Anwendung des Hochwasserbenachrichtigungssystems der Stadt Schwarzenberg.
- (2) Alarmierungsunterlagen der Stadt Schwarzenberg sind folgende Dienstanweisungen und Einsatzpläne:
 1. Dienstanweisung zur Anwendung des Hochwasserbenachrichtigungssystems der Stadt Schwarzenberg



2. Hochwasser - Alarm - und Einsatzplan für die Fließgewässer der Stadt Schwarzenberg
3. Dienstanweisung zur Organisation der Wasserwehr Schwarzenberg bei Hochwasser und Eisgang
4. Dienstanweisung zur Einrichtung eines Kontrolldienstes an den Fließgewässern der Stadt Schwarzenberg
5. Dienstordnung für den örtlichen Einsatzstab bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

- (3) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel (Pegel Schwarzenberg Schwarzwasser) nach der VwV HWMO sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in der VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
- a) Alarmstufe 1: Meldedienst
(Pegel Schwarzenberg – 180 cm; Pegel Grünstädtel – 85 cm)
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
 - b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
(Pegel Schwarzenberg – 220 cm; Pegel Grünstädtel – 110 cm)
 - Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
 - Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
 - Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;
 - c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)
(Pegel Schwarzenberg – 260 cm; Pegel Grünstädtel – 130 cm)
Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch:



- ständigen Wachdienst an den Brücken und sonstigen gefährdeten Ausuferungsbereichen;
 - vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichten eines Einsatzstabs an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagern von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen (z.B. Befüllen von Sandsäcken und entsprechender Transport);
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr (Mitarbeiter Stadtverwaltung Schwarzenberg und des Bauhofs, Verpflichtung von Einwohnern und Gewerbetreibenden);
- d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)
(Pegel Schwarzenberg – 300 cm; Pegel Grünstädtel – 150 cm)
- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden;

Die Anstriche a – d gelten für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet, denen für die Stadt Schwarzenberg kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schwarzenberg sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, haben an Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teilzunehmen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der/die Oberbürgermeister/in zuständig. Er/Sie ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er/Sie kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Zur Bewältigung eines Hochwasserereignisses wird ein örtlicher Einsatzstab gebildet. Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben des örtlichen Einsatzstabes sind in der Dienstordnung für den örtlichen Einsatzstab bei außergewöhnlichen Ereignissen geregelt.
- (2) Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (gemäß HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausungen, Eisbildung und Eisaufruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (gemäß HWNAV).



§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der/Die Oberbürgermeister/in kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr Schwarzenberg,
- b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schwarzenberg,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt Schwarzenberg hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Personen orientiert sich der/die Oberbürgermeister/in an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen in der Regel einen Bescheid des/der Oberbürgermeisters/in erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und ggf. voraussichtliches Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht in Sachen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die heranzuziehenden Personen können jedoch auch mündlich durch den/die Oberbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr Beauftragten zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet werden.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt Schwarzenberg unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des/der Oberbürgermeisters/in oder der von ihr beauftragten Person.



§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) dieser Satzung herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung haben die Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Die Erstattung des Verdienstausfalls erfolgt nur auf Antrag und Auslagen werden nur im nachgewiesenen Umfang ersetzt. Für Selbständige wird ein Erstattungsbetrag von 24 € pro Stunde als Höchstbetrag festgesetzt. Pro Tag werden höchstens 10 Stunden Verdienstausfall erstattet.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Schwarzenberg hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Schwarzenberg eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Schwarzenberg haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Der Amtsleiter des Ordnungsamtes sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (gemäß HWNAV). Er informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihm zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums).



- (2) Über das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Schwarzenberg wird die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr informiert, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (gemäß HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum erfolgt zudem die Unterrichtung derjenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung gegenüber dem Landeshochwasserzentrum nicht bestätigt haben.
- (3) Die Unterrichtung erfolgt mit Hilfe des Hochwasserbenachrichtigungssystems, welches mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmt ist. (gemäß HWNAV)
- (4) Die Stadtverwaltung Schwarzenberg hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen. (gemäß HWNAV)

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 05.04.2011 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 14. Juli 2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

